

die Restitution der Einlage des Beklagten nur unter dem Vorbehalte späterer, teilweiser oder gänzlicher Rückforderung hätte geschehen sollen, diese Meinung der Parteien schriftlich erklärt worden, und vom Kläger zum Beweise verstellt worden wäre. Als rechtsirrtümlich erscheint es, wenn die Vorinstanz die nachträgliche Belangung des Beklagten auf seinen Beitrag an dem Geschäftsverlust mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß Verzicht nicht zu präsumieren seien, für zulässig erklärt hat; denn in der vorbehaltenen Restitution seiner Einlage liegt seitens des Klägers die Anerkennung, daß er dem Beklagten den entsprechenden Betrag schulde, und diese Anerkennung kann nur durch die *condictio indebiti* entkräftet werden, woraus von selbst folgt, daß in casu die Berufung auf jenen Grundsatz nicht Stich hält.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird als begründet erklärt, und die Klage, in Aufhebung des Urteils des aargauischen Obergerichtes vom 9. September 1896, des gänzlichen abgewiesen.

197. Urteil vom 11. Dezember 1896
in Sachen Versicherungsbank „Teutonia“ gegen Peter.

A. Durch Urteil vom 22. September 1896 erkannte die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich, in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Bezirksgerichtes Zürich: „Die Beklagte ist verpflichtet, den Erben des Maurermeisters Xaver Peter von Altstetten laut Police Nr. 4033 die Unfallversicherungssumme von 8000 Fr. nebst 5% Zins seit dem 30. November 1894, sowie 72 Fr. Kurkosten zu bezahlen.“

Dem Urteil liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Am 20. Dezember 1892 hatte sich Xaver Peter, Maurermeister in Altstetten bei der beklagten Versicherungsbank Teutonia gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert, und zwar für den Todesfall auf die Höhe von 8000 Fr., für den Invaliditätsfall auf die

Höhe von 16,000 Fr. und für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit auf die Höhe von 8 Fr. Entschädigung per Tag. Den Umfang der Versicherung betreffend, bestimmten die §§ 1 und 2 der Police: „§ 1: Die Bank versichert nach Maßgabe des „gestellten Antrages und auf Grund nachstehender Bedingungen „gegen die materiellen Schadensfolgen von Körperverletzungen „durch Unfallereignisse, von welchen der Versicherte unfreiwillig „und durch plötzliche mechanische Gewalt von außen her betroffen „wird und in deren direkter und alleiniger Folge entweder der „Tod oder dauernde oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit eintritt.“ § 2: Die Versicherung gilt daher nicht für gewöhnliche „Erkrankungen irgend welcher Art, wie Schlaganfälle und Epilepsie, sowie alle nicht nachweisbar durch ein Unfallereignis „im Sinne der Versicherung hervorgerufene Unterleibsbrüche, „Kreuz- und Fußverrentungen und Muskelzerrungen. Todesfälle „durch Sonnenstich und Erfrieren sind in die Versicherung eingeschlossen, ebenso unfreiwilliges Ersticken durch ausströmende „Gase oder Dämpfe. Blutvergiftung ist in die Versicherung eingeschlossen, wenn dieselbe die unmittelbare Folge einer Körperverletzung durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis ist.“ Nach § 4 waren unter anderem von der Versicherung ausgeschlossen Körperverletzungen durch Unfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten verursacht worden sind. Und § 5 erklärte als ausgeschlossen „blinde, taube, hochgradig „kurzsichtige oder schwerhörige, lahme, geistig gestörte, epileptische und solche Personen, welche bereits von einem Schlaganfall betroffen worden sind.“ Nach § 20 litt. a hatte die Bank: „wenn der Versicherte sofort oder innerhalb Jahresfrist nach dem „Unfalltage an den durch das Unfallereignis verursachten Körperverletzungen stirbt, an seine Rechtsnachfolger die volle für den „Todesfall versicherte Summe, abzüglich der vom Verstorbenen „etwa vorher schon bezogenen Invaliditätsentschädigungen“ zu bezahlen. In dem Fragenschema des Antragsformulars war die Frage: „Hatten oder haben Sie Gebrechen (z. B. Krampfadern)“ mit „Nein“ beantwortet. Die Prämien hatte Peter regelmäßig bezahlt. Am 11. November 1894 war der Versicherte gestorben, und zwar unter folgenden Umständen: Gemäß Auftrag des

Gemeinderates Schlieren wollte Peter am 2. November mit 2 Arbeitern die Steinplatten der Brücke über den Dorfbach daselbst entfernen. Zu der Arbeit mußte eine Winde benutzt werden, die Peter selbst von einem etwa 15 Schritte entfernten Karren holte. Während er die etwa einen Zentner schwere Last auf den Armen trug, spürte er am linken Unterschenkel einen intensiven Schmerz. Zugleich machte sich daselbst ein starker Bluterguß bemerkbar. Bald darauf fiel Peter in Ohnmacht. Der herbeigerufene Arzt Dr. Weber in Schlieren konstatierte, daß sich am linken Unterschenkel des Peter eine Krampfadern geöffnet hatte. Er legte ihm einen Verband an und verbrachte ihn nach Altstetten. Anfänglich war der Zustand des Patienten nicht Besorgnis erregend. Dagegen stellten sich am 6. November Fieber und Delirien ein, weshalb Nachts 12 Uhr der in Altstetten wohnende Dr. Suter zugezogen wurde. Dieser konstatierte, daß eine Blutvergiftung eingetreten sei, auf welche er denn auch den später erfolgten Tod zurückführte. Dr. Weber meinte dem gegenüber, es sei delirium tremens hinzugetreten, und dies habe den Tod zur Folge gehabt. Ähnlich lautete die Diagnose des von Dr. Weber am 9. November zu dem Patienten gesandten Dr. Egli von Bonstetten. Am 3. November war dem Agenten Großmann von dem Unfälle und am 12. November von dem Tode mündlich Kenntnis gegeben worden, und am 16. November erfolgte eine schriftliche Anzeige an die Subdirektion Basel durch den ältesten Sohn Peter. Da die Teutonia ihre Zahlungspflicht ablehnte, klagten die Kinder und Erben des Xaver Peter, nämlich Heinrich, Lina, Gottlieb, Emil und Anna Peter, vertreten durch ihren Vormund, Gemeindeamman Fügli in Altstetten, gegen die Teutonia die Unfallversicherungssumme von 8000 Fr. nebst 72 Fr. Kurquote und Zins seit 30. November 1894 ein. Die Beklagte wendete ein: 1. Ein Unfall im Sinne der Police liege nicht vor. Niemand habe ein Ereignis wahrgenommen, das plötzlich und unvorhergesehen eine Körperverletzung hätte verursachen können. Krampfadern bedürften auch thatsächlich nicht eines Stoßes, um zu bluten, und vorliegend erklärten die Blutwundungen, die die übermäßige Anstrengung des Tragens der Winde hervorgerufen hätte, die Ruptur der Krampfadern und die

Blutung zur Genüge. Zum Unfallsbegriff gehöre zweierlei; erstlich, daß Jemand den gewöhnlichen, nicht schadenbringenden Verlauf der Dinge wolle und sodann, daß diese Absicht durch eine plötzliche schadenbringende Thatsache vereitelt werde, an die er nicht gedacht habe und zu denken brauchte, und bei der jede Abwehr von vornherein ausgeschlossen gewesen sei. Hiernach sei klar, daß Peter nicht einen Unfall erlitten habe, da er auf seine Krampfadern habe Rücksicht nehmen und übermäßige Anstrengungen habe unterlassen müssen. Ferner sei aber auch der Tod nicht in direkter und alleiniger Folge des Unfallsereignisses eingetreten. Vielmehr sei die Todesursache delirium tremens gewesen. 2. Der Anspruch der Erben sei wegen Täuschung verwirkt (§ 509 des privatrechtl. Gesetzbuches), indem Peter bei Eingehung der Versicherung verheimlicht habe, daß er an Krampfadern leide. 3. Die Beklagte sei ihrer Zahlungspflicht überdies auch deshalb enthoben, weil das Ereignis auf grobe Fahrlässigkeit des Versicherten zurückzuführen sei. 4. Endlich hätten die Kläger es unterlassen, den Tod des Peter der Beklagten rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, weshalb sie auch aus diesem Grunde von ihrem Anspruch ausgeschlossen seien.

Die erste Instanz wies die Klage ab, weil kein Unfall im Sinne der Police vorliege. Die Appellationsinstanz holte zunächst ein ärztliches Gutachten von Professor Krönlein ein über folgende Fragen: „1. Hat Peter sog. Krampfadern gehabt? 2. Ist anzunehmen, daß er schon zur Zeit des Vertragsabschlusses an solchen gelitten hat und mußte ihm eventuell dieser Umstand bekannt sein? 3. Ist anzunehmen, daß der Krampfaderriß in Folge einer äußern Einwirkung (durch Schlag oder Stoß) oder infolge einer großen Anstrengung (durch Heben und Tragen einer schweren Last) entstanden? 4. Ist Peter an delirium potatorum oder infolge einer Blutvergiftung gestorben?“ Hierüber äußerte sich der Experte unter eingehender Begründung dahin: Die erste Frage sei unbedingt zu bejahen. Ob Peter zur Zeit des Vertragsabschlusses an Krampfadern gelitten habe, und ob ihm dieser Umstand habe bekannt sein müssen, sei durch Expertise zu entscheiden unmöglich. Nur das eine dürfe mit Bestimmtheit behauptet werden, daß die Möglichkeit bestehe, daß die

am 2. November 1894 konstatierten Krampfadern erst nach dem 31. Dezember 1892 deutlich sich entwickelt hätten, sodas Peter in diesem Falle wahrheitsgemäß hätte erklären können, das er von der Existenz von Krampfadern keine Kenntnis gehabt habe. Die Antwort auf die dritte Frage lautete: „Ich stehe also nicht an, bestimmt anzunehmen, das der Krampfaderris in Folge einer „großen Anstrengung (durch Heben und Tragen einer schweren „Last) ausschließlich entstanden ist.“ Die vierte Frage endlich beantwortete Professor Krönlein „mit aller Entschiedenheit dahin, „das Peter in Folge einer Blutvergiftung gestorben sei.“ In rechtlicher Beziehung führte die Appellationskammer aus: Die Frage, ob die von Peter am 2. November 1894 erlittene Verletzung sich als Unfall im Sinne des Versicherungsvertrages qualifiziere, sei zu bejahen. Nach der Lage der Akten müsse allerdings angenommen werden, das der Krampfaderris ausschließlich die Folge der mit dem Heben und Tragen der schweren Winde verbundenen körperlichen Anstrengung gewesen, und nicht etwa, wie die Kläger behaupteten, durch einen äußeren Stoß oder Schlag der Winde gegen den Schenkel hin entstanden sei. Allein auch so falle das Ereignis unter den Begriff eines Unfalles, d. h. einer plötzlich und unfreiwillig entstehenden Körperverletzung, die auf ein einzelnes, zeitlich bestimmbares Ereignis zurückgeführt werden könne, und dafür, das man vorliegend von dieser allgemeinen Begriffsbestimmung hätte abgehen wollen, biete der Versicherungsvertrag keine Anhaltspunkte. Das sich der Versicherte die Verletzung durch eigene grobe Fahrlässigkeit zugezogen habe, erscheine als unbegründet, da nicht festgestellt sei, das Peter sich der Gefahr, die mit dem Heben schwerer Lasten gerade für ihn verbunden war, bewusst gewesen sei oder hätte bewusst sein müssen. Auch der Kausalzusammenhang zwischen der Unfallverletzung und dem Tode des Peter sei gegeben, da nach der Expertise angenommen werden müsse, es habe der Krampfaderris zu einer septischen Blutvergiftung geführt und die letztere dann den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, und da nach § 2 der Police die Blutvergiftung für solche Fälle ausdrücklich in die Versicherung eingeschlossen sei. Um dann die Einrede der Beklagten, das der Vertrag wegen unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers

für sie unverbindlich sei, begründet erscheinen zu lassen, müsste nach § 509 des privatrechtlichen Gesetzbuches ein subjektives, und zwar ein erhebliches Verschulden des Versicherungsnehmers dargethan sein; ein solches sei aber nach der Lage der Akten nicht anzunehmen. Der Standpunkt endlich, das die Kläger den Anspruch durch Nichterhaltung der Anzeigefrist verwirkt hätten, sei in zweiter Instanz nicht mehr aufgenommen worden; derselbe wäre übrigens zu verwerfen.

B. Gegen dieses am 21. Oktober den Parteien insinuierte Urteil hat Namens der Beklagten Advokat Dr. Meili mit Eingabe vom gleichen Tage die Berufung an das Bundesgericht erklärt und das Begehren auf Aufhebung desselben und gänzliche Abweisung der Klage gestellt. Heute hat der genannte Anwalt diesen Antrag aufgenommen und zur Begründung wesentlich darauf abgestellt, das man es nicht mit einem Unfall im Sinne des Versicherungsvertrages zu thun habe und das dieser ferner für die Beklagte deshalb nicht verbindlich sei, weil Peter in Mißachtung einer vertraglich übernommenen Pflicht ein Übel, an dem er gelitten, verschwiegen habe.

Advokat Dr. Giesker trug Namens der Kläger auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Urteiles der Vorinstanz an, indem er zunächst behauptete, das Bundesgericht sei zur Überprüfung beider Einwände der Beklagten nicht kompetent, weil für deren Entscheidung kantonales Recht maßgebend sei, und indem er dann auch materiell diese Einwände als nicht stichhaltig bezeichnete.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist nur angefochten worden und könnte nur zweifelhaft sein hinsichtlich des anzuwendenden Rechtes. Allein durch eine feststehende Praxis ist auch diese Frage dahin entschieden, das der Versicherungsvertrag im allgemeinen und grundsätzlich durch das eidgenössische Obligationenrecht beherrscht wird, und das das kantonale Recht, gemäß dem in Art. 896 D.-R. enthaltenen Vorbehalt, nur da zur Anwendung kommt, wo die spezielle, zum Entscheide stehende Frage durch besondere kantonale Bestimmungen normiert ist (vgl. z. B. die Urteile in Sachen Basler Lebensversicherungsgesellschaft

gegen Haller, Amtl. Samml., Bd. XX, S. 935, Erw. 4, und in Sachen der nämlichen gegen Demut, vom 23. Oktober 1896). Danach ist aber die Zuständigkeit des Bundesgerichtes in vorliegender Sache an sich auch in Hinsicht auf das anzuwendende Recht begründet, trotzdem das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch eine Reihe von besondern Bestimmungen über den Versicherungsvertrag enthält. Denn diese können erst bei der Beantwortung der einzelnen streitigen Fragen als Entscheidungsnormen in Betracht fallen. Zudem finden sich speziell über die Unfallsversicherung im kantonalen Rechte keinerlei Bestimmungen, so daß um so weniger die grundsätzliche Anwendbarkeit eidgenössischen Rechtes und damit die Zuständigkeit des Bundesgerichtes in dieser Streitfrage bezweifelt werden kann. Da ferner die Formalien der Berufung gewahrt sind, so muß auf diese materiell eingetreten werden.

2. Was nun zunächst die Frage betrifft, ob der Tod des Peter auf einen durch den Vertrag mit der Beklagten gedeckten Unfall zurückzuführen sei, so ist zu deren Überprüfung das Bundesgericht zweifellos kompetent. Es handelt sich dabei vorerst darum, ob man es mit einem Unfall im Sinne des Versicherungsvertrages zu thun habe, eine Frage, deren Beantwortung wesentlich von der Auslegung des Begriffs „Unfall,“ wie er der vorliegenden Police zu Grunde liegt, abhängt, wobei die allgemeinen Regeln der Vertragsinterpretation zur Anwendung zu kommen haben. Das Thatfachenbild, um dessen rechtliche Würdigung nach dieser Richtung hin es sich heute handelt, ist nach den an sich nicht anfechtbaren und auch nicht angefochtenen Feststellungen der Vorinstanzen folgendes: Das Heben und Tragen der gegen einen Zentner schweren Winde bewirkte einen erhöhten Druck des Blutes gegen die Blutbahnen, und so auch gegen die Venen des linken Unterschenkels des Peter. Dieser litt hier an Krampfadern. Unter dem Drucke öffnete sich eine solche, was einen reichlichen Bluterguß zur Folge hatte. Es trat trotz antiseptischer Behandlung eine Blutvergiftung hinzu, die einen tödtlichen Ausgang nahm. Danach ist zunächst, was übrigens nicht mehr bestritten ist, klar, daß der Tod mit dem Krampfaderriß in dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang steht. Die tödtliche

Krankheit, die Blutvergiftung, hat sich nur entwickelt, weil eine Verwundung vorhanden war. Diese bildet somit für jene die unmittelbare und einzige Ursache, und es muß deshalb der Kausalzusammenhang zwischen Tod und schädigendem Ereignis als erstellt betrachtet werden (vgl. § 2 der Police am Schlusse). Darüber nun ferner, ob das Ereignis, das den Tod des Peter herbeigeführt hat, als Unfall bezeichnet werden könne, ist zu bemerken: Nach den Feststellungen der Vorinstanzen ist die Körperverletzung für deren Schadensfolgen nach § 1 der Versicherungspolice beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen die Beklagte den Klägern gegenüber nach Maßgabe des Vertrages aufzukommen hatte, das Reißen der Krampfadern am linken Unterschenkel des Peter, und es kommen somit für die Beantwortung der Frage, ob ein Unfall vorliege, die mit diesem Ereignis abschließenden tatsächlichen Vorgänge in Betracht. In rechtlicher Beziehung ist vorab maßgebend § 1 der Police, der als Unfallsereignisse diejenigen bezeichnet, von welchen der Versicherte unfreiwillig und durch plötzliche mechanische Gewalt von außen her betroffen wird. Hiernach ist klar, daß das Unfallsereignis nicht identisch ist mit der Körperverletzung, daß diese letztere vielmehr als Folge eines andern Thatbestandes gedacht ist, auf den seinerseits die in der Police enthaltenen Begriffsmerkmale zutreffen müssen, wenn derselbe als Unfallsereignis soll bezeichnet werden dürfen. Immerhin deckt sich der Unfallbegriff auch nicht mit dem Thatbestande der äußern Ursachen der Körperverletzung, in der Weise, daß derselbe gegeben wäre, wenn nun letztere im Sinne der Police besonders qualifiziert sind. Einer solchen Auffassung stellt sich namentlich das für die Begriffsbestimmung wesentliche Erfordernis der „Plötzlichkeit“ entgegen. Nicht von den äußern Ursachen kann verlangt werden, daß sie „plötzlich“ seien, sondern begrifflich kann dieses Erfordernis nur auf die Einwirkung selbst bezogen werden. Dasselbe bezeichnet eine zeitliche Beziehung des äußern Thatbestandes zu dem durch denselben betroffenen menschlichen Körper, und daraus, daß diese zeitliche Beziehung als wesentlich für den Unfallbegriff hingestellt wird, ergibt sich, daß für dessen Bestimmung überhaupt ein Thatfaktenkomplex maßgebend sein muß, in dem auch jenes

zeitliche Verhältnis inbegriffen sein kann. Unfall im Sinne des § 1 der Police ist somit die körperschädigende Einwirkung eines Ereignisses selbst, wenn sie unter den daselbst näher bezeichneten, besondern Umständen erfolgt. Mit der Aufzählung der einzelnen Erfordernisse ist dann aber auch der Unfallsbegriff erschöpft, und es kann dem Umstand, daß daneben ein „Unfallsereignis“ zur Begründung der Zahlungspflicht der Versicherungsgesellschaft verlangt wird, eine besondere Bedeutung nicht beigemessen werden. Als erstes notwendiges Erfordernis der als Unfall zu qualifizierenden körperschädigenden Einwirkung nun bezeichnet die Police die Unfreiwilligkeit. Entscheidend ist dabei nach dem Gesagten nicht, ob die äußern Ursachen, sondern nur ob die schädigende Einwirkung selbst vom Verletzten gewollt gewesen sei, oder nicht. Es ergibt sich dies übrigens auch aus § 2 der Police, wonach Todesfälle durch Sonnenstich und Erfrieren, sowie unfreiwilliges Ersticken durch ausströmende Gase oder Dämpfe in die Versicherung eingeschlossen sind; denn meistens wird in solchen Fällen der Betroffene sich mit Wissen und Willen in die äußern Beziehungen versetzt haben, die dann zu Bedingungen und Ursachen des Ereignisses wurden; und für die Unfreiwilligkeit bleibt nur Raum, wenn man sie auf die schädigenden Einwirkungen jener Ursachen selbst bezieht. Daß dies die Auffassung der Police ist, wird bestätigt durch die Bestimmung in § 4 derselben, daß Unfälle, welche durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten verursacht werden, nicht unter die Versicherung fallen, indem es hienach ohne Zweifel darauf ankommt, ob die schädigende Einwirkung, der Unfall durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten herbeigeführt worden sei, wobei allerdings diese Frage mit der andern, ob der Versicherte den äußern Thatbestand auf grob fahrlässige Weise veranlaßt habe, zusammenfallen kann. Danach ist es denn vorliegend unerheblich, daß Peter die Arbeit, bei der er verunglückte, freiwillig unternommen, und daß er dabei die Winde freiwillig gehoben hat, wenn nur nicht damit eine schädigende Einwirkung auf seinen Körper beabsichtigt war, wofür jedoch durchaus keine Anhaltspunkte vorliegen. Zum Unfallsbegriff gehört ferner, daß von außen her eine mechanische Gewalt wirksam wird. Eine nähere Umschreibung dessen, was als mecha-

nische Gewalt zu betrachten sei, fehlt. Es umfaßt daher der Begriff jede Kraft, die auf mechanischem Wege, durch Druck oder Zug, auf den menschlichen Körper einwirkt. Nicht darunter fallen, außer innern Erkrankungen, rein psychische und chemische Einwirkungen, und wohl auch nicht Temperatureinflüsse, die laut § 2 der Police in ihren ausgeprägtesten Formen, — Sonnenstich und Erfrieren, — durch besondere Klausel in die Versicherung eingeschlossen sind. Dagegen muß zweifellos die durch Druck oder Zug auf den Körper einwirkende Schwerkraft als mechanische Gewalt im Sinne des § 1 der Police angesehen werden; der Einwirkung gerade dieser Naturkraft ist ja der Körper des Menschen formwährend ausgesetzt, und nach allgemeiner Auffassung sind es namentlich auch die Gefahren dieser Einwirkung, gegen welche durch die Unfallversicherung Schutz gesucht und gewährt wird. Freilich muß nun diese Kraft, um ein dadurch verursachtes Ereignis als Unfall erscheinen zu lassen, weiterhin von außen her auf den Kläger einwirken, während bloß innerliche, durch dieselbe hervorgerufene Veränderungen nicht unter die durch die Versicherung gedeckten Unfallsereignisse gerechnet werden können. Allein im vorliegenden Falle sind alle diese Erfordernisse gegeben. Durch das Heben und Tragen der Winde wurden die Muskeln des Peter der Einwirkung der Schwerkraft mechanischer ausgesetzt, und zwar wirkte diese von außen her auf den Körper ein. Nicht erforderlich ist hiefür, daß die Gewalt als solche auch äußerlich zu Tage trete, wie die Beklagte anzunehmen scheint, indem ihr Vertreter auch heute wieder ausgeführt hat, daß ein äußerer Vorgang, durch den ein körperschädigender Erfolg herbeigeführt worden wäre, von niemand beobachtet worden sei. Der Unfall besteht in der Wirkung der Gewalt, in dem durch letztere vermittelten schädigenden Einfluß gewisser äußerer Ursachen auf den Körper des Menschen. Letztere werden sämtlich oder zum Teil sinnlich wahrnehmbar sein, wie auch der Erfolg äußerlich zu Tage tritt. Die Gewalt selbst aber entzieht sich der sinnlichen Wahrnehmung und ist nur erkennbar aus den einzelnen Thatmomenten, die den äußern Hergang des Ereignisses bilden. So war auch vorliegend nur dieser letztere sinnlich wahrnehmbar, und es sind thatsächlich auch die äußern Umstände, das Heben und

Tragen der Winde einerseits, die Öffnung der Krampfadern andererseits, wahrgenommen worden. Die wirkende Gewalt selbst dagegen konnte nicht durch die Sinne konstatiert werden, sondern war nur aus ihren Ursachen und ihren Folgen erkennbar. Vollends irrtümlich aber wäre es, wenn die Beklagte glauben sollte, es gehöre zum Begriffe eines Unfalles eine gewaltsame Handlung eines Dritten, eine unvorhergesehene Situationsveränderung des Körpers oder sonst ein außerordentliches Ereignis, das sofort von jedermann als Unglücksfall mit unvermeidlich körperschädigender Wirkung angesehen würde. Diese Anschauung steht schon im Widerspruch mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Als durch einen Unfall betroffen wird nicht nur derjenige bezeichnet, der das Opfer eines mit äußerer Gewalt vorhandenen Angriffes eines Dritten oder eines andern außerordentlichen Vorfalles geworden ist, sondern auch derjenige, welcher infolge Hebens und Tragens einer zu schweren Last plötzlich einen Körperschaden erleidet. Daß aber vorliegend hievon nicht abgegangen werden wollte, geht unwiderleglich aus der Bestimmung in § 2 der Police hervor, daß unter die Versicherung nicht fallen „alle nicht nachweisbar durch ein Unfallereignis im Sinne der Versicherung hervorgerufenen Unterleibsbrüche, Kreuz- und Fußverrentungen und Muskelzerrungen.“ Die Police wollte damit — in Anlehnung offenbar an die bezügliche Spruchpraxis — bloß die allmählig sich entwickelnden, nicht infolge einer momentanen Einwirkung plötzlich entstehenden Brüche u. s. w. ausschließen, im übrigen aber solche Schädigungen decken. Da nun diese, soweit sie nach jener Einschränkung überhaupt als Unfälle betrachtet werden können, sehr oft gerade durch Vorkommnisse des täglichen Lebens, so namentlich durch Heben oder Tragen einer schweren Last oder ähnliche Muskelanstrengungen entstehen, so erscheint die Annahme der Beklagten völlig unhaltbar, daß das schädigende Ereignis nur in der Gewaltanwendung eines Dritten oder sonst in einem schon einem äußern Thatbestande nach außerordentlichen Ereignis bestehen könne. Es kann aber auch ferner nicht zweifelhaft sein, daß nach dem vorliegenden Versicherungsvertrag ein Unfall nicht nur dann vorliegt, wenn durch die von außen eingreifende, mechanische Gewalt direkt eine Veränderung der äußern Körper-

beschaffenheit herbeigeführt worden ist, sondern auch dann, wenn eine Überleitung der Einwirkung durch Muskeln, Nerven oder Blutbahnen auf innere Organe stattgefunden hat (vgl. Rosin, im Archiv f. öffentliches Recht, III, S. 309 ff.). Daher ist es im vorliegenden Falle ohne Bedeutung, daß der Krampfaderriß nicht, wie die Kläger zunächst behauptet, aber nicht darzuthun vermocht haben, durch Auf- oder Anschlagen der Winde an den Schenkel des Peter, sondern dadurch entstanden ist, daß durch eine an anderer Stelle des Klägers wirkende Kraft ein erhöhter Druck des Blutes gegen die Venen ausgelöst wurde, was dann eine der ohnehin nicht mehr in hohem Maße widerstandsfähigen Krampfadern zum Bersten brachte. Freilich muß nach der Police die Gewalt auch noch, um den Unfallsbegriff anwendbar erscheinen zu lassen, eine plötzliche gewesen sein. Es ist nun bereits ausgeführt worden, daß damit nicht eine Eigenschaft der Gewalt als solche bezeichnet werden wollte, und daß begrifflich von einer plötzlichen Gewalt nur gesprochen werden kann in Hinsicht auf das Wirksamwerden derselben. Es darf also die schädigende Einwirkung nicht eine allmähliche, nach und nach den Erfolg herbeiführende sein, so daß letzterer sich lediglich als das Schlussergebnis einer längern, konstanten Entwicklung, oder als Endglied einer Kette von intermittirenden Einflüssen darstellt. Sondern es muß die Schädigung auf ein einzelnes, zeitlich fest bestimmbares Geschehnis zurückgeführt werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichtes i. S. Lehmann gegen Gotthardbahn, Amlf. Samml. Bd. XVIII, S. 237 Erw. 2). Danach ist aber auch dieses letzte Erfordernis im vorliegenden Falle gegeben. Denn es kann nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, welche sich hiebei auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen stützt, der Krampfaderriß nicht etwa als die letzte Phase der Entwicklung einer stets sich verschlimmernden krankhaften Anlage betrachtet werden, sondern es stellt sich derselbe als Ergebnis einer einmal und plötzlich wirkenden körperlichen Anstrengung dar. Ob dieses Ergebnis durch Anwendung besonderer, durch die Umstände vielleicht gebotener Vorsicht hätte vermieden werden können, ist gleichgültig. Für die Feststellung des Unfallsbegriffes im Sinne der Police ist die Frage der Anwendbarkeit ohne Bedeutung, wie

schon daraus hervorgeht, daß nach ausdrücklicher Bestimmung der Police Körperverletzungen, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten herbeigeführt werden, nicht unter die Versicherung fallen. Daraus folgt nämlich ohne weiteres, daß leichte Fahrlässigkeit des Versicherten, sei es in Herbeiführung des äußern Thatsbestandes, sei es in Nichtverhütung der schädigenden Einwirkung, den Anspruch auf die Versicherungssumme nicht ausschließt. Nach der Lage der Sache kann es ferner auch dahingestellt bleiben, ob im allgemeinen in derartigen Fällen eine besonders erhebliche Kraftanstrengung erforderlich sei, um den Thatsbestand eines Unfalles zu begründen. Denn, wenn man auch dieses weitere Erfordernis als Begriffsmerkmal eines Unfalles im Sinne der Police anerkennt, so ist ein solches im vorliegenden Falle gegeben. Die Parteien nehmen nämlich übereinstimmend an, und speziell die Beklagte hat stets nachdrücklich betont, daß eine über das gewöhnliche hinausgehende Kräfteaufwendung dazu gehöre, um eine Last von beinahe einem Zentner zu heben und zu tragen, wie denn auch Professor Krönlein in seinem Gutachten diese Arbeit „eine große Anstrengung“ nennt. Muß hienach der Krampfaderriß als eine auf einem Unfallsereignis beruhende Körperverletzung des Versicherten betrachtet werden, so erscheint nach § 1 der Police die Beklagte nach Mitgabe des Vertrages für die Folgen derselben verantwortlich. Hieran ändert der Umstand nichts, daß Peter für die erlittene Verletzung besonders veranlagt war. Denn daraus, daß in § 5 der Police beim Vorhandensein gewisser individueller Gebrechen und Anlagen die Versicherung als ausgeschlossen bezeichnet wird, muß gefolgert werden, daß anderweitige Prädispositionen die betreffenden Personen nicht als versicherungsunfähig erscheinen lassen. Ebensovienig sind etwa in der Police, wie dies bei andern Versicherungsgesellschaften der Fall ist, Unfälle, die mit Krampfadern im Zusammenhang stehen, von der Versicherung ausgeschlossen. Dazu kommt, daß in dem für den Versicherungsantrag dienenden Fragenschema auch die Frage enthalten ist, ob der zu Versichernde an Krampfadern leide. Dieses Übel würde somit wohl als wesentlich für den Beschluß der Versicherungsgesellschaft, den Vertrag abzuschließen, oder doch als bedeutsam für die

von ihr zu fordernden Bedingungen zu betrachten sein. Damit erscheint aber auch das Interesse derselben am Bestehen einer solchen krankhaften Anlage als erschöpft und kann es ihr nicht zustehen, auch in anderer Richtung noch ihre Haftbarkeit hievon abhängig zu machen (vgl. hiezu die Urteile des Bundesgerichtes i. S. Deubelbeiß gegen Unfallversicherungsgesellschaft Zürich, Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 390, und i. S. Bühmann gegen Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur, Bd. XXII, S. 170).

3. Freilich könnte danach der Umstand, daß Peter an Krampfadern gelitten hat, dann für die Frage, ob die Beklagte für den Unfall haftbar gemacht werden könne, von wesentlicher Bedeutung sein, wenn sich derselbe in dieser Beziehung bei Eingehung der Versicherung einer Verletzung der Anzeigepflicht schuldig gemacht hätte. Diesen Einwand hat denn auch Beklagte erhoben und heute aufrecht erhalten. Allein hierauf kann das Bundesgericht nicht eintreten, da der Entscheid in diesem Punkte auf kantonalem Rechte beruht und da solches auch wirklich zur Anwendung zu kommen hatte. Es ist nämlich zu beachten, daß die Police lediglich bestimmt, daß der Antragsteller für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich sei, dagegen weder die Folgen der Verschweigung normiert, noch etwa eine Vorschrift enthält, wonach schon die objektiv unrichtige Beantwortung einer Frage die Unverbindlichkeit des Versicherungsvertrages für die Beklagte nach sich ziehen würde, sowie, daß auch die Beklagte selbst sich nicht auf einen solchen Standpunkt gestellt, sondern lediglich behauptet hat, Peter habe bei Abschluß des Versicherungsvertrages an Krampfadern gelitten und dies gewußt oder wissen müssen, und es liege daher eine unredliche Verschweigung derselben im Sinne des § 509 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches vor. Auf diese kantonale Bestimmung hat somit ausdrücklich die Beklagte ihre Einrede in rechtlicher Hinsicht gestützt, und es kann denn auch nicht zweifelhaft sein, daß der von ihr geltend gemachte Thatsbestand von demselben beherrscht wird. Es muß deshalb bezüglich dieses Einwandes bei dem denselben abweisenden Entscheide der Vorinstanz sein Bewenden haben.

4. Die Einrede endlich, daß der Unfall durch grobe Fahrlässigkeit des Peter verursacht worden sei, ist heute nicht mehr aufrecht erhalten worden, und es ist deshalb darauf nicht mehr einzutreten. Demnach muß aber das Urteil der Vorinstanz in allen Teilen bestätigt werden.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird verworfen und das angefochtene Urteil in allen Teilen bestätigt.

198. *Arrêt du 12 décembre 1896 dans la cause Brossard contre Caisse d'Epargne et de Crédit des Franches-Montagnes.*

A. Suivant obligation hypothécaire du 3 mars 1876, Jules Beuret et son épouse Améline née Jobin, à Saignelégier, se sont constitués débiteurs solidaires de la Banque cantonale de Berne d'une somme principale de 40 000 francs et accessoires. Cette dette était garantie par l'hypothèque de divers immeubles appartenant aux débiteurs et en outre par le cautionnement solidaire de :

- 1° Véronique née Lachat, veuve de François Beuret ;
- 2° Justin Brossard ;
- 3° Nanette née Viatte, femme du prénommé Justin Brossard ;
- 4° Jean-Baptiste Beuret et
- 5° Jean-Baptiste Ecabert, notaire à Saignelégier.

Pour garantir leurs engagements comme cautions, Véronique Beuret et Nanette Brossard hypothéquaient en vertu du même acte divers immeubles et s'obligeaient enfin solidairement comme arrière-cautions vis-à-vis des trois autres cautions. Le 29 mars 1876, la Banque cantonale fit enregistrer l'hypothèque grevant les immeubles des débiteurs et des cautions Véronique Beuret et Nanette Brossard.

En 1880, la Banque cantonale exigea, à ce qu'il paraît, le remboursement de sa créance. Le 28 novembre 1880, le

Conseil d'administration de la Caisse d'Epargne et de Crédit des Franches-Montagnes, à Saignelégier, consentit à faire aux époux Jules Beuret un prêt de 20 000 francs, moyennant les garanties hypothécaires données à la Banque cantonale et l'engagement d'une partie des cautions ou des héritiers des cautions qui garantissaient la créance de cet établissement. Aucun acte d'emprunt et d'affectation hypothécaire ne fut passé en exécution de cette décision. Néanmoins le notaire J.-B. Ecabert, qui était à la fois gérant de la Caisse d'Epargne et co-caution vis-à-vis de la Banque cantonale, perçut le 24 décembre 1880 les 20 000 francs prêtés. A l'aide de cette somme, augmentée du montant de deux dépôts de 4400 francs et 4500 francs, que les co-cautions Véronique Beuret et Nanette Brossard possédaient à la Caisse d'Epargne, ainsi que d'un prélèvement de 3473 fr. 40 c. sur un compte que le débiteur principal Jules Beuret avait chez le notaire Ecabert, celui-ci remboursa la créance de la Banque cantonale qui s'élevait à ce moment-là à environ 32 400 francs. — Le 5 janvier 1881, la Banque cantonale lui remit une quittance-subrogation de la teneur suivante :

« La Banque cantonale de Berne donne main-levée et consent à la radiation des inscriptions prises en sa faveur en vertu de la présente obligation, et comme une partie des sommes dues a été remboursée des deniers de M. Ecabert, notaire à Saignelégier, l'une des cautions, par 32 400 francs, elle subroge le dit M. Ecabert jusqu'à concurrence de cette somme dans tous les droits qu'elle pouvait avoir à exercer en vertu du présent titre, mais toutefois sans prendre de garantie à ce sujet.

Lors de la revision des comptes de 1882, le Conseil d'administration de la Caisse d'Epargne s'aperçut que le montant du prêt consenti aux époux J. Beuret avait été versé, mais qu'il n'existait pas de titre de cet emprunt. A la suite de cette constatation et par acte notarié du 23 juin 1883, J.-E. Ecabert, agissant en vertu de la quittance-subrogation de la Banque cantonale, fit cession à la Caisse d'Epargne de l'obligation hypothécaire du 3 mars 1876 jusqu'à concurrence du